

Köln, den 25.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beschluss der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Januar 2021 wurde nun in die Corona-Schutzverordnung NRW übersetzt.

Weiterhin ist es unser gemeinsames Bestreben, die Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben sicherzustellen und dabei die Anwesenheitszahlen in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) auf das notwendige Maß zu reduzieren, um das Infektionsrisiko weiter zu verringern. Daher gibt es kein generelles Betretungsverbot für die Werkstätten für behinderte Menschen in Nordrhein-Westfalen, aber weiterhin einen großen Ausgestaltungsspielraum bei der Leistungserbringung für die WfbM. Es wird sorgfältig abgewogen zwischen der Bedeutung des Werkstattbesuches für die Teilhabe der Menschen mit Behinderung einerseits und dem Bedarf nach Kontaktreduzierung im Hinblick auf das Infektionsgeschehen andererseits. Wenn möglich und sinnvoll nutzen Sie in den nächsten Wochen verstärkt die Möglichkeiten, die Teilhabeleistung außerhalb der WfbM-Räume zu erbringen.

In Ergänzung zur Corona-Verordnungen des Landes NRW geben wir Ihnen abgestimmt zwischen beiden Landschaftsverbänden und dem zuständigen Referat des MAGS folgende Hinweise zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen in NRW:

Die in der E-Mail vom 07. Januar 2021 mitgeteilten Regelungen gelten zunächst bis zum 14. Februar 2021 weiter fort. Der Leistungsanspruch der Beschäftigten wird aufrechterhalten. Die Leistungsverpflichtung der Werkstätten ebenso. Insbesondere für die Beschäftigten, die Werkstatteleistungen in den Räumen der Werkstatt weiterhin in Anspruch nehmen wollen, ist ein Angebot aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig sollen die Anwesenheitszahlen auf das notwendige Maß reduziert werden, um das Infektionsrisiko zu verringern.

In welcher Form die Teilhabe am Arbeitsleben erfolgt, wird für die Zeit des Lockdowns in das Ermessen der Beschäftigten und der jeweiligen Werkstätten gestellt. Hierbei gibt es grundsätzlich weiterhin folgende drei Möglichkeiten:

- * Teilhabe am Arbeitsleben in der Werkstatt
- * Teilhabe am Arbeitsleben in der eigenen Wohnung
- * Teilhabe am Arbeitsleben in der stationären/teilstationären Wohnform

Welche dieser drei Möglichkeiten gewählt wird, erfolgt in Abstimmung zwischen den Werkstätten und den jeweiligen Beschäftigten. Voraussetzung für ein Angebot außerhalb der Werkstätten ist, dass die Werkstätten in (niedrigschwelliger) Form ein Teilhabeangebot sicherstellen. Beteiligte Dritte (Wohnheime/Angehörige) sind in die Entscheidung einzubeziehen, die Maßnahmen sind entsprechend abzustimmen. Wir bitten bei der

Ausgestaltung die Bedarfe der Menschen zu berücksichtigen, die in ihren Wohnungen ohne ein Aufsuchen der Werkstatträume zu vereinsamen drohen und der regelmäßigen persönlichen Ansprache bedürfen.

Bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen werden im Sinne der Vertragslösung aus dem Frühjahr 2020 die Leistungen der Werkstätten auch dann vergütet, wenn diese in anderer Form an anderem Ort erbracht werden. Die sonstigen Regelungen aus der E-Mail vom 07. Januar 2021 gelten weiterhin fort, zunächst bis zum 14. Februar 2021.

Ähnlich wie in der E-Mail vom 18. Dezember 2020 für das Ende der Betriebsferien angesprochen, bitten wir darum bei Beendigung der aktuellen Regelungen eine zeitgleiche Rückkehr aller Beschäftigten zu vermeiden.

Fahrdienste:

Die Fahrdienste werden bedarfsgerecht aufrechterhalten. Diese sind weiterhin an die Erfordernisse des Infektionsschutzes anzupassen. Das bedeutet vor allem, dass in den Fahrzeugen in der Regel eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) getragen wird. In besonderen mit den Landschaftsverbänden abgesprochenen Fallgestaltungen kommen Masken vom Standard FFP-2 oder vergleichbar zum Einsatz. Die Kosten dafür können im Rahmen der Corona-Mehrkostenabrechnung mit den Landschaftsverbänden zu Lasten des Landes abgerechnet werden.

Durch die verringerten Anwesenheitszahlen kommt es aber ohnehin zu einem verringerten Fahrgastaufkommen. Gleichzeitig werden weiterhin die konstanten Fahrdienstkapazitäten bereitgestellt. Hierdurch können die Kontakte im Fahrdienst so reduziert werden, dass in der Regel Abstände besser gewahrt werden können. WfbM, die eine hohe Anwesenheitsquote in der WfbM haben und bei denen dies auch in der Folge zu einer intensiven Nutzung des Fahrdienstes führt, werden gebeten, die alternativen Betreuungsmöglichkeiten erneut zu prüfen.

Übernahme der Personalkosten bei Testungen in der Eingliederungshilfe:

Ein zentraler Baustein bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie ist aktuell und auf absehbare Zeit die Durchführung präventiver Reihentests auch in Angeboten der Eingliederungshilfe. Näheres entnehmen Sie bitte der kurzfristig zu erwartenden Corona-Test-Verordnung des Landes.

Corona-Arbeitsschutzverordnung:

Auch wenn die WfbM in Sachen Arbeitsschutz schon gut aufgestellt sind, regen wir trotzdem an, dass Sie sich mit der neuen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes (Corona-ArbSchV, zu finden auf der Internetseite www.bmas.de) in Bezug auf ihr Hygienekonzept beschäftigen, ggf. nachbessern und sich mit den örtlichen Gesundheitsämtern besprechen.

Wir hoffen, dass durch diese Regelungen sowohl den berechtigten Sorgen der Beschäftigten und dem Bedarf nach Kontaktreduzierungen als auch dem Bedarf nach Teilhabe Rechnung getragen werden kann.

Wir bitten ausdrücklich darum, diese Information auch an die Werkstattträte in Ihren Häusern weiterzugeben.

Herzlichen Gruß und alle guten Wünsche – bleiben Sie gesund!

Annette Esser
Leitung des Fachbereichs Eingliederungshilfe I

LVR-Dezernat Soziales